

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 24. Oktober 2012

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Gianinazzi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Juli 2012 wurden die Kantone eingeladen, zum vom Bundesamt für Justiz erstellten Vorentwurf betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage bringt zwei Verbesserungen in der Situation der Kinder, welche zu begrüßen sind: die Prioritätenordnung zwischen dem Kinder- und dem Ehegattenunterhalt und die Einführung des Grundsatzes, dass der Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten zukommt.

Weiter werden die angestrebten Verbesserungen im Bereich des Alimenteninkassos unterstützt wie auch die Bemühungen zur Verbesserung der (vermögensrechtlichen) Stellung des Kindes respektive die Sicherung des Unmündigenunterhalts. Die Zurechnung der Betreuungskosten zu den Kinderunterhaltskosten erscheint grundsätzlich richtig, da es sich dabei um ein Bedürfnis des Kindes handelt.

Zudem wurde erkannt, dass die wirtschaftlich negativen Folgen einer Scheidung vielfach den Kinder betreuenden Elternteil härter treffen als den unterhaltspflichtigen Elternteil. Deshalb ist zu bedauern, dass sowohl bei der Festlegung wie der Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, namentlich zugunsten des unmündigen Kindes, trotzdem an der Unantastbarkeit des Existenzminimums des unterhaltspflichtigen Elternteils festgehalten wird.

2. Zur vorgesehenen Revision des Zivilgesetzbuchs (ZGB)

2.1 Bemessung des Unterhaltsbeitrags für das Kind

Die Gesetzesvorlage spricht sich nicht darüber aus, wie die "internen Betreuungskosten", die beim betreuenden Elternteil anfallen, zu bemessen sind. Gemäss erläuterndem Bericht (EB) soll unter diesem Titel der Zeitaufwand und nicht der Erwerbsausfall des betreuenden Elternteils entschädigt werden (vgl. S. 18 und 38 f. EB). Zugleich soll der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten im Sinne von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 des Zivilgesetzbuchs (ZGB), der sich am Bedarf des Ehegatten bemisst und diesem eine Reduktion der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung ermöglicht, aufgehoben werden.

Sofern die Entschädigung der "internen Betreuungskosten" dem kinderbetreuenden Elternteil keine Bedarfsdeckung erlaubt, ist dieser zur Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder zu einer weitergehenden Erwerbsaufnahme ab der Geburt des Kindes gezwungen. Die Revisionsvorlage hätte alsdann eine Erhöhung des Armutsrisikos und eine Verschlechterung der Betreuungssituation für Scheidungskinder zur Folge, unter Entlastung des unterhaltspflichtigen Ehegatten zulasten der öffentlichen Hand. Dies widerspräche dem Kindeswohl, das gemäss EB (vgl. S. 2) im Zentrum der Überlegungen steht. Die Vorlage bedarf in dieser Frage der Klärung.

2.2 Ausserordentliche Verbesserung der Verhältnisse bei ungenügendem Unterhaltsbeitrag

Vorab widerspricht auch Art. 286a VE-ZGB einer einheitlichen Festlegung des Kindesunterhalts (ungeachtet der Herkunft etc.). Sodann stellt sich die Frage, wie das Kind ohne eine gesetzliche ständige Mitteilungspflicht des unterhaltspflichtigen Elternteils von einer solchen ausserordentlichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils überhaupt erfahren kann.

3. Zur vorgesehenen Revision des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG)

Der Änderungsvorschlag in Art. 7 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes (ZUG) bestimmt, dass das Kind von Eltern mit getrenntem Wohnsitz, aber gemeinsamer elterlicher Sorge einen "eigenständigen Unterstützungswohnsitz" hat. Diese Änderung hätte zur Folge, dass jedes Kind als eigene "Unterstützungseinheit" in der Sozialhilfe geführt wird. Das Kind würde somit in der Sozialhilfe nicht mehr zusammen mit einem Elternteil als ein Unterstützungsfall ge-

führt. Bei einer zum Beispiel getrennt lebenden Familie mit drei Kindern würde die Sozialbehörde statt einen Fall (zum Beispiel Mutter mit drei Kindern) neu vier Fälle führen. Begründet wird diese Änderung damit, dass so eine klare Abgrenzung zwischen dem Sozialhilfebudget des Kindes beziehungsweise der Kinder und dem besagten Elternteil gemacht werden kann.

Dieser Änderungsvorschlag mit dem Führen eines separaten Sozialhilfedossiers für das Kind würde zu einer unnötigen und erheblichen Zunahme der Sozialhilfefälle führen. Aus dem Führen eines solchen separaten Kindesdossiers resultierte für das Kind selber gar kein Nutzen. Je nach Fallkonstellation kann die vorgeschlagene Regelung auch komplexe Fragestellungen aufwerfen, zum Beispiel wie gewisse Ausgaben für eine Haushaltseinheit auf die unterschiedlichen Dossiers zu verteilen sind. Dies würde zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Sozialbehörden führen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Gerichte einen steigenden Aufwand bewältigen müssten.

Im Übrigen würde der in der Sozialhilfe geltende Grundsatz der Unterstützungseinheit "Haushalt" für Ein-Eltern-Familien durchbrochen, was zu einer Ungleichbehandlung führt. Es ist sozialhilferechtlich nicht nachvollziehbar, wieso bei Kindern in intakten Familien weiterhin die massgebliche Einheit der Haushalt ist und bei Ein-Eltern-Familien die Person. In beiden Fällen müssen Kinder "ihren Anteil" an Sozialhilfe vor dem 18. Lebensjahr nicht zurückerstat-ten. Der praktische Nutzen dieser Regelung ist äusserst gering, weil nur in den wenigsten Fällen von den pflichtigen Eltern die Unterhaltsbeiträge tatsächlich eingefordert werden können beziehungsweise eine Rückerstattungspflicht für die wirtschaftliche Sozialhilfe geltend gemacht werden kann. Es würde im Fall einer Einforderung der Rückerstattung der Sozialhilfe genügen, einen Fall mit Kindern entsprechend aufzuschlüsseln, sodass der Anteil, welcher von der Sozialhilfe für die Kinder ausbezahlt worden ist, nicht zurückgefordert wird.

Die Neuregelung von Art. 7 Abs. 2 ZUG macht daher wenig Sinn und erscheint, wenn von einer gemeinsamen elterlichen Sorge auszugehen ist, eigentlich überflüssig. Es ist an der bisherigen Formulierung festzuhalten. Gleiches gilt für Art. 7 Abs. 3 ZUG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Frau Gianinazzi, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- debora.gianinazzi@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI